

Denn vielgemeldte Dresnische Schrifft also geschaffen, das sich die Zwinglische Lerer vnter derselben enthalten<sup>92</sup> können. Denn da sich ein Zwinglischer Lerer wil bey einer gemein gebrauchen lassen, wird er vnbeschwert sein, die Dresnische Bekentnis zu approbiren vnd zu vnterschreiben. Wenn er nu also angenommen vnd für ein reinen Lerer gehalten, kan er zu seiner gelegenheit nach vnd nach das Fundament des Zwinglischen jrtumbs heimlich vnd gemehlich legen, bis er zu seiner zeit (wenn er der Zuhörer hertzen eingewomen, an sich gezogen vnd gnugsam starcken beifal vnd beistand bekommen) öffentlich mit der Zwinglischen Sprach darff herausfahren, wie solcher Leut gebrauch ist. Das dem also, beweiset die that an jr selbs. Denn Petrus Dathenus zu Heidelberg, ein öffentlicher, bekanter, halsstarriger Zwinglischer Lerer, newlich ein Schrifft in den Druck verfertigt, in welcher er nit allein die gantze Dresnische Schrifft annimmt vnd sich zu derselbigen frey öffentlich bekennet, sondern auch beweiset, das die Lere, in gedachter Bekentnus begriffen, in dem verstand, welchen der Wittenbergischen Theologen eigne Schrifft geben, der Zwinglischen Lere gar nicht zuwider seyen.<sup>93</sup> Derhalben da die Wittenbergischen Theologen darzu werden stil schweigen [E 1v:] vnd nicht austrücklich den Zwinglischen Jrthumb von stück zu stücken lauter werden verwerffen, so muste man alsdenn greiffen, das sie öffentlich zu den Zwinglianern getretten weren. Denn die Dresnische Bekantnis, vnter deren auch die Zwinglische Lerer vnterschleuff<sup>94</sup> haben, mag, wie gehöret, die sich so beschwerlich verdacht gemacht, nicht entschuldigen. Da auch gleich ein Lerer, so noch nicht Zwinglisch worden, vermeinte, er könnte sich nicht vergreifen mit vnterschreibung oder annemung vielgedachter Dresnischer Schrifft, weil er in derselben allein, das da gut ist, anneme vnd das ander nach demjenigen, so recht geredt ist, jm selbs auslegte vnd erklerte vnd also solche Bekantnis nicht im Zwinglischen, sondern im Lutherischen Christlichen verstand anneme, so ist doch der sachen nicht darmit geholfen, sondern treget solches noch grosse gefahr vnd beschwerden auff sich. Denn es werden alle jre hiuvor in diesem handel ausgegangene vnreine Schrifften in dieser Dresnischen Bekantnis bestettiget, wie droben vermeltet. Jtem D. Luthers reine Lere von der Persönliche vereinigung beider Naturen in Christo vnd seinem sitzen zur gerechten Gottes, mit welchen man den rechten verstand der Wort Christi im H. Nachtmal gewaltiglich wider die Zwinglianer erhalten kan vnd sol, ist rund in der Dresnischen Schrifft verworffen vnd als Ketzerey verdampft. Wer nun in einer gemein solche Schrifft annimmt vnd approbiert, der approbieret vnd nimpt damit an alle jre hievor ausgegangene vnreine Schrifften vnd verleugnet hiemit D. Luthers seligen Lere in diesem Puncten vnd gibt sich gegen den Zwinglianern dermassen bloß, das er sich jrer in die lenge nicht erwehren [E 2r:] mag. Denn er lest

Vnter der Dresnischen Bekentnis können sich Zwinglische Lerer enthalten.

Reine lerer können die Dresnische Bekantnis nicht annemen.

<sup>92</sup> erhalten. Vgl. Art. enthalten B 4.), in: DWb 3, 549.

<sup>93</sup> Vgl. Anm. 26.

<sup>94</sup> Unterschluß.